

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Dieses Depotreglement gilt für die Aufbewahrung, Verbuchung sowie Verwaltung von Werten und Sachen (nachfolgend "Depotwerte" genannt), insbesondere auch, wenn diese in Form von Bucheffekten geführt werden, gemäss den nachstehenden Bedingungen.

1.2 Entgegennahme von Depotwerten

Die Appenzeller Kantonalbank (nachfolgend "Bank" genannt) übernimmt Depotwerte von ihren Kunden je nach Eignung zur Verwahrung, Verbuchung sowie Verwaltung in offenem oder verschlossenem Depot.

In der Regel werden im offenen Depot entgegengenommen, insbesondere:

- Wertpapiere aller Art zur Verwahrung und Verwaltung;
- Bucheffekten zur Verbuchung und Verwaltung;
- Geld- und Kapitalmarktanlagen und andere nicht in Wertpapierform verbriefte Rechte (Wertrechte) zur Verbuchung und Verwaltung;
- Dokumente.

Die Bank kann ohne Angabe von Gründen die Entgegennahme von Depotwerten ablehnen oder die Rücknahme von Depotwerten verlangen.

Die Bank kann vom Kunden eingelieferte Depotwerte auf Echtheit und Sperrmeldungen prüfen oder durch Dritte im In- und Ausland prüfen lassen, ohne dabei eine Haftung zu übernehmen. In diesem Fall führt die Bank Verkaufs- und Lieferaufträge sowie Verwaltungshandlungen erst nach abgeschlossener Prüfung aus.

1.3 Sorgfaltspflicht der Bank

Die Bank verwahrt die Depotwerte und Bucheffekten mit der gleichen Sorgfalt wie ihre eigenen Vermögenswerte. Die Bank ist ausdrücklich ermächtigt, die Depotwerte und Bucheffekten bei einer Hinterlegungsstelle bzw. Verwahrungsstelle ihrer Wahl in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden auswärtig verwahren zu lassen.

1.4 Mehrzahl von Kunden

lautet ein Depot auf mehrere Kunden, so können diese, vorbehaltlich einer besonderen Vereinbarung, nur gemeinsam über die Depotwerte verfügen. Für Ansprüche der Bank aus dem Depotvertrag haften die Kunden solidarisch.

1.5 Dauer der Hinterlegung

Die Dauer der Hinterlegung ist in der Regel unbestimmt. Diese hört mit dem Tod, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Kunden nicht auf. Der Kunde ist berechtigt, die Auslieferung der Depotwerte zu verlangen. Solche Auslieferungen erfolgen nur während der normalen Geschäftszeiten der Bank. Bei auswärtiger Deponierung gelten die banküblichen Auslieferungszeiten und -fristen. Die Bank kann jederzeit die Rücknahme der Depotwerte verlangen. Der Kunde trägt die Transportkosten, welche infolge Rücknahme von Depotwerten anfallen.

1.6 Depot- bzw. Vermögensausweise

Der Kunde erhält periodisch, in der Regel auf Jahresende, Belege über die Ein- und Ausgänge auf seinem Depot und seinem Effektenkonto. Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten. Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet.

Bewertungen des Depotinhaltes beruhen auf Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die Bank übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Angaben und somit der Bewertung sowie für weitere Informationen im Zusammenhang mit den eingebuchten Werten.

Depotausweise gelten nicht als Wertpapiere. Solche Belege sind weder abtretbar noch übertrag- oder verpfändbar. Die Auslieferung von Depotwerten aus dem Depot muss durch die Unterschrift des Empfängers auf dem entsprechenden Empfangsschein bestätigt werden.

1.7 Transportversicherung

Die Bank ist berechtigt, in eigenem Namen, aber auf Rechnung des Kunden eine Transportversicherung für die Depotwerte des Kunden abzuschliessen. Der Versand von Depotwerten erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

1.8 Depotgebühren

Die Depotgebühr berechnet sich nach dem jeweils geltenden Tarif der Bank. Sie gilt als Entschädigung der Bank. Die Bank behält sich das Recht vor, ihre Tarife für die Depot-/Effektenkontoführung jederzeit zu ändern. Sie informiert den Kunden über solche Änderungen in geeigneter Weise. Mit Bekanntgabe der Änderung steht es dem Kunden frei, die von der Änderung betroffene Dienstleistung umgehend schriftlich zu kündigen.

Kosten Dritter, welcher der Bank bei ihrer Tätigkeit für den Kunden entstehen, werden dem Kunden belastet.

1.9 Gutschriften und Belastungen

Die Bank ist berechtigt, das Konto des Kunden für Verwaltungshandlungen, aussergewöhnliche Bemühungen und Auslagen, Steuern, Abgaben sowie die Gebühren auswärtiger Verwahrungsstellen separat zu belasten bzw. Gutschriften dort vorzunehmen. Nötigenfalls erfolgt eine Konvertierung in die Währung, in welcher das entsprechende Konto geführt wird.

1.10 Wertschriftenverkehr

Bei Wertschriften- und Bucheffektentransaktionen können Daten über Auftraggeber und Empfänger ins Ausland gelangen und dort verarbeitet und gespeichert werden. Die entsprechenden Systeme unterstehen strengen Datensicherheitsstandards, nicht jedoch dem schweizerischen Datenschutz bzw. Bankkundengeheimnis. Für weitere Informationen sind die Mitteilungen der Schweizerischen Bankiervereinigung zu konsultieren.

Siehe hierzu Hinweise auf: www.swissbanking.org

1.11 Verantwortung für Anlageentscheide

Wird die Bank vom Kunden nicht mit der Verwaltung der Vermögenswerte im Rahmen eines Vermögensverwaltungsauftrages betraut, so trifft der Kunde alle Entscheide zur Anlage seiner Vermögenswerte allein und in voller Eigenverantwortung.

Die Bank kann den Kunden bei seiner Anlagetätigkeit beratend unterstützen, indem sie ihm Research- und andere Informationen zustellt und ihm Auskünfte über Anlagemöglichkeiten, Märkte, Unternehmen, Kurse, Währungen usw. erteilt sowie konkrete Anlageempfehlungen abgibt. Dabei stützt sich die Bank auf Informationen und Quellen, welche sie als vertrauenswürdig erachtet. Allgemeine Anlageempfehlungen richten sich an einen grösseren Kreis von Adressaten und können die individuelle Situation des Kunden bzw. eine auf ihn massgeschneiderte Angemessenheit bzw. Geeignetheit nicht berücksichtigen. In direktem Kundenkontakt abgegebene Anlageempfehlungen und Angebote erfolgen auf Basis der Angaben, welche der Kunde der Bank zugänglich gemacht hat. Ändern sich die persönlichen Verhältnisse des Kunden, teilt der Kunde dies der Bank mit. Die Bank erbringt allfällige Beratungen im Sinne einer Momentaufnahme; ein Anspruch auf eine laufende Betreuung oder eine dauerhafte Verwaltung des Kundenvermögens ist damit nicht verbunden.

Der Kunde anerkennt, dass keine Haftung der Bank im Zusammenhang mit Beratung, Anlageempfehlungen und Angeboten besteht, es sei denn, der Bank werde ein grobes Verschulden nachgewiesen. Die Beratung des Kunden durch die Bank bezieht sich insbesondere nicht auf die steuerliche Situation des Kunden oder die steuerlichen Folgen von Anlagen. Der Kunde ist gehalten, sich diesbezüglich von einem Steuerspezialisten beraten zu lassen. Der Kunde anerkennt, dass die Bank keine Haftung für steuerliche Auswirkungen von empfohlenen Anlagen trifft, es sei denn, der Bank werde ein grobes Verschulden nachgewiesen.

erteilt der Kunde der Bank einen Auftrag betreffend Anlage seiner Vermögenswerte, ohne die Beratung der Bank in Anspruch zu nehmen, so trifft die Bank über die zu Beginn der Kundenbeziehung erfolgte Risikoinformation (insbesondere durch Abgabe der Broschüre "Besondere Risiken im Effektenhandel") hinaus keine Pflicht, diesen Auftrag zu prüfen und dem Kontoinhaber gegebenenfalls von der vorgesehenen Anlage abzuraten. Der Versand von Werbeunterlagen, Anlagelisten, Anlageideen und dergleichen gilt nicht als Empfehlung.

Die Überwachung der Anlagen in den Konti/Depots des Kunden wird beim Fehlen eines der Bank erteilten Verwaltungsauftrages durch den Kunden selbst vorgenommen. Die Bank ist auch bei erfolgter Beratung nicht verpflichtet, die Anlagen zu überwachen und den Kunden auf allfällige Gefahren und negative Entwicklungen hinzuweisen. Insbesondere ist die Bank beim Fehlen eines ihr erteilten Verwaltungsauftrages nicht verpflichtet, Entscheide zu treffen und Handlungen zur Anlage oder Liquidation der Vermögenswerte vorzunehmen, auch nicht in besonderen Situationen.

2. Bucheffekten

2.1 Begriff

Bucheffekten sind vertretbare Forderungs- oder Mitgliedschaftsrechte (z. B. Obligationen oder Aktien) gegenüber dem Emittenten, welche dem Effektenkonto des Kunden gutgeschrieben sind und über welche der Kunde nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Bucheffekten (BEG) verfügen kann.

2.2 Entstehung

Bucheffekten entstehen automatisch mit der Hinterlegung von Wertpapieren oder Globalurkunden bei einer Verwahrungsstelle sowie mit der Eintragung von Wertrechten im Hauptregister einer Verwahrungsstelle und deren Gutschrift in einem oder mehreren Effektenkonten. Ab ihrer Entstehung und bis zu ihrem Untergang sind Rechte an Bucheffekten durch das BEG geregelt. Allfällige Abklärungskosten, um zu bestimmen, ob ausländische Underlyings als Bucheffekten verbucht werden können, gehen zu Lasten des Kunden.

2.3 Wertrechte

Die Bank ist berechtigt, eine Drittverwahrungsstelle mit der Führung des jeweiligen Hauptregisters zu beauftragen. Das Gleiche gilt für das Wertrechtbuch, wenn die Bank als Emittentin auftritt.

2.4 Drittverwahrung im Ausland

Falls die Drittverwahrung im Ausland erfolgt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass ausländisches Recht bzw. Usancen zur Anwendung kommen. In diesem Fall erwirbt der Kunde mit der Gutschrift auf sein Effektenkonto aber auf jeden Fall Rechte entsprechend den Rechten, welche die Bank von der Drittverwahrungsstelle erhält.

Der Bank steht das alleinige Recht zu, eine oder mehrere ausgewählte Drittverwahrungsstelle/n im Ausland für die Verwahrung der Bucheffekten zu bezeichnen. So können ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen die Weitergabe von Daten an Behörden und Dritte verlangen. Die Bank ist berechtigt, entsprechende Aufträge nicht auszuführen und Depotwerte zu verkaufen, sofern sie vom Kunden nicht rechtzeitig zur Offenlegung ermächtigt wird.

2.5 Rückbehalts- und Verwertungsrecht der Bank

Die Bank ist befugt, dem/den Effektenkonto/en gutgeschriebene Bucheffekten zurückzubehalten und zu verwerten, sofern sie eine fällige Forderung gegenüber dem Kunden hat und diese aus der Verwahrung von Bucheffekten oder aus Vorleistungen der Bank für ihren Erwerb herrührt.

Alle der Bank eingeräumten, speziellen und generellen Pfand- und Verrechnungsrechte bleiben vorbehalten; sie erstrecken sich auch auf die dem Effektenkonto gutgeschriebenen Bucheffekten.

2.6 Sammelkonten

Die Bank kann ihre Kundenbestände an Bucheffekten von einer (zentralen) Drittverwahrungsstelle in Sammelkonten verwahren lassen. Dabei darf die Bank auch ihre eigenen Bucheffekten in denselben Sammelkonten verbuchen lassen. Es ist dem Kunden nicht gestattet, eine gesonderte Verwahrung seiner Bucheffekten zu verlangen, solange diese als Bucheffekten auf seinen Effektenkonten verbucht sind.

2.7 Rechtsverfolgung von Kundenansprüchen

Es erfolgt keine Rechtsverfolgung von Ansprüchen des Kunden durch die Bank, insbesondere im Falle von Schadenersatzansprüchen gegen Drittverwahrungsstellen. Bei Liquidation einer Drittverwahrungsstelle, bei welcher Bucheffekten des Kunden verbucht sind, macht die Bank bei dieser einzig die Absonderung geltend.

2.8 Weisungen des Kunden

Die Bank hat keine Pflicht, den Rechtsgrund einer Weisung des Kunden in Zusammenhang mit Bucheffektentransaktionen zu überprüfen. Vorbehalten bleiben öffentlich-rechtliche Einschränkungen der Verfügbarkeit von Bucheffekten.

2.9. Börsenkotierte Namenaktien

Kauft die Bank auf Rechnung des Kunden börsenkotierte Namenaktien oder Partizipationsscheine, deren Übertragbarkeit beschränkt ist, so haftet sie nicht für die Folgen einer Weigerung des Emittenten, die Zustimmung zu der Übertragung zu erteilen. Verlangt der Emittent, dass der Käufer das Gesuch um Anerkennung als Aktionär einreicht, so haftet die Bank nicht, wenn es der Kunde unterlässt, dieses Gesuch zu stellen.

2.10. Internationale Rechtswahl

Bucheffekten werden auf der internationalen Ebene zu den "Intermediärverwahrten Wertpapieren" gezählt. Schweizerisches Recht ist exklusiv auf alle Belange (inkl. Fragen im Geltungsbereich des Haager Übereinkommens vom 5. Juli 2006 über die auf bestimmte Rechte an Intermediärverwahrten Wertpapieren anzuwendende Rechtsordnung) der bei der Bank Intermediärverwahrten Wertpapiere anwendbar.

3. Besondere Bestimmungen für offene Depots

3.1 Depots in der Schweiz

Die Bank ist ermächtigt, Wertpapiere und andere Werte in offenem Depot ganz oder teilweise in Sammeldepots zu legen, die bei der Bank selbst, bei einer Drittbank oder einer zentralen Depotstelle geführt werden. Bei Bestehen eines Sammeldepots ist der Kunde Miteigentümer am Gesamtbestand des Depots, wobei sich der Miteigentumsanteil des Kunden aus dem Verhältnis seines Depotbestandes zum Gesamtbestand des Sammeldepots ergibt. Bei der Auslieferung aus dem Sammeldepot ist der Kunde nicht berechtigt, bestimmte Nummern, Stücke oder Stückelungen zu wählen.

Wenn gattungsmässig aufbewahrte Wertpapiere ausgelost werden, so verteilt die Bank die von der Auslosung erfassten Depotwerte unter die Kunden. Dabei wendet sie bei der Zweitauslosung eine Methode an, die allen Kunden eine gleichwertige Berücksichtigung wie beim Erstauslosungsverfahren bietet.

3.2 Valoren im Ausland

Wertschriften und andere Werte, welche hauptsächlich im Ausland gehandelt werden oder an ausländischen Börsen kotiert sind, werden grundsätzlich an den jeweiligen Handelsplätzen aufbewahrt. Unter Vorbehalt einer abweichenden Vereinbarung werden im Ausland deponierte Werte nach Wahl der Bank von einer Korrespondenzbank, einer Hinterlegungsstelle oder einer zentralen Sammeldepotstelle im Namen der Bank, aber für Rechnung und auf Gefahr sowie auf Kosten des Kunden verwahrt, verbucht und verwaltet.

3.3 Verwaltungsdienstleistungen

Auch ohne ausdrückliche Weisung des Kunden führt die Bank die üblichen Verwaltungsdienstleistungen für Wertschriften und Bucheffekten aus, inbegriffen das Inkasso von Dividenden, Zinszahlungen und Kapitalrückzahlungen, die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Konversionen, Bezugsrechten und die Amortisation von Wertschriften sowie der Bezug neuer Couponbogen und den Austausch von Wertpapierurkunden. Die Bank stützt sich bei diesen Dienstleistungen auf die ihr zugänglichen Publikationen und Listen, übernimmt diesbezüglich jedoch keinerlei Haftung. Nach Erhalt rechtzeitig erteilter, ausdrücklicher Weisungen des Kunden übernimmt die Bank auch die Ausübung oder den Kauf oder Verkauf von Wandel-, Options- und Bezugsrechten; ohne Eingang gegenteiliger Instruktionen des Kunden bis spätestens am Vortag der letzten Börsennotierung der Rechte, oder im Falle von unkotierten oder ausländischen Wertschriften bzw. Bucheffekten innerhalb einer vernünftigen Zeit, ist die Bank ermächtigt, solche Rechte bestens zu veräussern.

3.4 Entschädigungen

Die Bank kann im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Anlageprodukten von Dritten Vergütungen, Gebühren, Kommissionen, Entschädigungen und andere Leistungen (insgesamt nachfolgend "Entschädigungen" genannt) erhalten. Die Entschädigungen entgelten Dienstleistungen, welche die Bank für Dritte auf Grundlage selbstständiger Verträge erbringt, und kommen der Bank nicht in Erfüllung von Auftragsverhältnissen mit dem Kunden zu.

Anspruchsberechtigt an den Entschädigungen ist daher allein die Bank. Die Bank trägt potenziellen Konflikten mit Kundeninteressen bei der Vereinnahmung der Entschädigungen durch Anwendung einer entsprechenden Policy (entsprechender Weisungen und organisatorischer Massnahmen) Rechnung. Die Entschädigungen werden in der Regel in Prozent des Anlagevolumens berechnet. Die Bank teilt die Bandbreiten und Berechnungsparameter der Entschädigungen pro Produktkategorie dem Kunden in geeigneter Form (siehe hierzu Hinweise auf: www.appkb.ch) mit. Sollte die Bank Entschädigungen oder andere Vergütungen erhalten, die ohne entsprechende Abrede einer gesetzlichen Herausgabepflicht gegenüber dem Kunden unterliegen könnten, verzichtet der Kunde auf eine diesbezügliche Ablieferung.

Die Bank kann ebenso entschädigungsfreie Anlageprodukte vertreiben bzw. ihren Kunden anbieten. Sie behält sich allerdings das Recht vor, eine solche Möglichkeit jederzeit und ohne Vorankündigung einzuschränken oder aufzuheben.

3.5 Unverurkundete Wertrechte

Ist die Verbriefung von Wertrechten aufgeschoben, so ist die Bank ermächtigt:

- noch bestehende Titel beim Emittenten in unverbriefte Wertrechte umwandeln zu lassen;
- solange die Verwaltung durch die Bank andauert, die notwendigen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, dem Emittenten die erforderlichen Anweisungen zu geben und von ihm die nötigen Auskünfte einzuholen;
- jederzeit vom Emittenten Druck und Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen.

Bei Titeln mit aufgehobenem Titeldruck entfällt der Anspruch auf Druck und Auslieferung vollständig.

3.6 Handeln der Bank auf eigene Rechnung

Bei Kaufs- oder Verkaufsaufträgen des Kunden für Werte mit einem Markt- oder Börsenpreis ist die Bank zum Selbsteintritt berechtigt.

3.7 Ausführung von Aufträgen

Die Bank übernimmt keine Haftung für nicht, teilweise, mangelhaft oder nicht fristgerecht ausgeführte Börsenaufträge oder den sich daraus ergebenden Schaden, insbesondere durch Kursverluste, sofern sie die übliche Sorgfalt angewendet hat.

Liegen vom Kunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf das Datum oder den zeitlichen Eingang nach ihrer Wahl zu bestimmen, welche Aufträge ganz, teilweise oder gar nicht auszuführen sind.

Die Bank übernimmt keinerlei Haftung, wenn die Nichtausführung darauf zurückzuführen ist, dass der Auftrag das dem Kunden verfügbare Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt.

4. Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots

4.1 Übergabe durch den Kunden

In verschlossenen Depots dürfen nur Wertsachen, Juwelen oder Dokumente aufbewahrt werden. Die Wertsachen müssen in versiegelten Umschlägen oder Verpackungen eingereicht werden und eine Aufschrift mit Namen und genauer Adresse des Hinterlegers sowie einer Deklaration des vollen Wertes tragen.

4.2 Inhalt

Von der Aufbewahrung in verschlossenen Depots ausgeschlossen sind verderbliche Güter, gefährliche, entzündbare, zerbrechliche oder aus andern Gründen zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeignete Gegenstände. Der Kunde haftet für jeden infolge Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung entstehenden Schaden. Die Bank ist ermächtigt, jederzeit vom Kunden den Nachweis der Natur der aufbewahrten Gegenstände zu verlangen.

4.3 Haftung

Die Bank haftet nicht für in verschlossenen Depots aufbewahrte Gegenstände, ausser ihr würde grobes Verschulden als Ursache des Schadens nachgewiesen. Die Bank haftet höchstens bis zum deklarierten Wert. Bei der Rücknahme der im Depot verwahrten Gegenständen hat der Kunde die Intaktheit der Versiegelung/Plombierung zu prüfen. Mit der Herausgabe derselben an den Kunden ist die Bank von jeder Haftung befreit.

5. Treuhänderische Übernahme von Depotwerten

Ist die Verschaffung des Eigentums an Depotwerten an den Kunden unüblich oder nicht möglich, kann die Bank diese in eigenem oder im Namen eines Dritten, immer jedoch auf Gefahr und Rechnung des Kunden, erwerben oder erwerben lassen und die daraus entstehenden Rechte ausüben oder ausüben lassen.

6. Melde- und Offenlegungspflichten

Der Kunde ist für die Erfüllung allfälliger Meldepflichten gegenüber Gesellschaften und Behörden selbst verantwortlich. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden auf allfällige Meldepflichten hinzuweisen.

7. Änderungen des Depotreglements

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen dieses Depotreglements vor. Solche Änderungen werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Ohne Widerspruch seitens des Kunden gelten sie innert Monatsfrist als genehmigt. Mit der Bekanntgabe der Änderung steht es dem Kunden frei, die von der Änderung betroffenen Dienstleistungen umgehend zu kündigen.

8. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, die dem Kunden übergeben und von ihm ausdrücklich anerkannt wurden. Das vorliegende Dokument ersetzt sämtliche bisherige Versionen des Depotreglements.

Appenzell, 01.01.2016